

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Schotterwerk Leibfritz GmbH & Co. KG, Kegelplatz 1-5, 72805 Lichtenstein, beantragt die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Erweiterung der Abbaufäche des Steinbruchs Lichtenstein-Unterhausen um 0,69 ha in nördliche Richtung auf dem Grundstück Flst. 12247/1 und 12252, Gemarkung Lichtenstein-Unterhausen.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG sowie Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung erfolgt als überschlägige Prüfung anhand der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Bei der Erweiterungsfläche von 0,69 ha handelt es sich um eine landwirtschaftliche Ackerfläche. Es sind weder geschützte Bereiche betroffen noch sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter insbesondere durch Lärm, Erschütterungen oder Staub zu erwarten. Darüber hinaus werden spezifische Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung umgesetzt.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Reutlingen, den 09.09.2022
Umweltschutzamt